

Bundesverband Keramische Fliesen e. V.
Luisenstraße 44, 10117 Berlin

Luisenstraße 44
10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Herrn [REDACTED]
MG AG IK III 2
Köthener Straße 3
10963 Berlin

Telefon: 030 / 27595974-0
Telefax: 030 / 27595974-99

info@fliesenverband.de
www.fliesenverband.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht
11.02.2021

Unser Zeichen

Datum
25.02.2021

Brennstoffemissionshandel / Verbändebeteiligung zur BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir danken für die Gelegenheit, uns zum Entwurf der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) äußern zu können.

Ferner begrüßen wir die vom Gesetzgeber im BEHG festgeschriebene Maxime, „die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen zu regeln“.

Aus unserer Sicht wird dieses Ziel mit dem vorliegenden Entwurf der BECV bedauerlicherweise nicht erreicht. Vielmehr sehen wir eine bedeutsame Ungleichbehandlung der Carbon-Leakage gelisteten Unternehmen, die deren internationale Wettbewerbsfähigkeit - europäisch wie außereuropäisch - schwächt. Vor dem Hintergrund sehen wir erheblichen Nachbesserungsbedarf.

1. Marktsituation

Die deutschen Hersteller sind in besonderem Maße dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt. Jährlich werden in Deutschland ca. 125 Mio. qm keramische Fliesen verkauft. Ca. 25 % davon werden von deutschen Unternehmen abgesetzt und gut 75 % werden aus dem inner- und außereuropäischen Ausland importiert. Der Anteil aus Deutschland exportierter Fliesen liegt bei ca. 30 %.

Aufgrund der hohen Handelsintensität sind keramische Wand- und Bodenfliesen (NACE 23.31) im europäischen Emissionshandel (Anhang 1) Carbon-Leakage gelistet.

2. Stellungnahme zur BECV

Die BECV führt in der Form des vorliegenden Entwurfs zu einer erheblichen Benachteiligung der betroffenen Unternehmen, weil sie mehrere zusätzliche Anforderungen an den Carbon-Leakage-Schutz stellt, die weit über die des EU-ETS hinausgehen. So ist zu erwarten, dass der Carbon-Leakage-Schutz der Nicht-EU-ETS-Anlagen voraussichtlich gut 50 % unter dem von EU-ETS-Anlagen liegt.

Für die unterschiedliche Behandlung ist ein sachlicher Grund nicht ersichtlich.

Im Einzelnen möchten wir hervorheben:

- §2 Ziffer 8 selbständiger Unternehmensteil

Die in §2 Ziffer 8 enthaltene Verpflichtung, für selbstständige Unternehmensteile eine eigene Bilanz und eine GuV aufstellen zu müssen, sollte entfallen, um die meist kleineren Unternehmensteile nicht mit erheblichem (Kosten-) Aufwand für die Erstellung einer eigenen Bilanz und GuV zu belasten. Die Verpflichtung ist unverhältnismäßig, denn sie würde den ohnehin im Vergleich zu den EU-ETS-Anlagen reduzierten Carbon-Leakage-Schutz weiter „aufbrauchen“ und die Ungleichbehandlung verstärken. Dieser Effekt ist vom Gesetzgeber nicht gewollt. Der Passus sollte daher gestrichen werden, auch mit Blick auf die Vorbehalte gegen die unternehmensbezogene Mindestschwelle (siehe unten).

- §4 Abs. 4 Genereller Haushaltsvorbehalt

Der Carbon-Leakage-Schutz muss eine verlässliche Planungsgrundlage für Investitionen bieten. Dies ist nicht der Fall, wenn er vom Haushalt abhängig gemacht wird. Daher sollte der Haushaltsvorbehalt gestrichen werden.

- §7 Unternehmensbezogene Mindestschwelle

Der Carbon-Leakage-Schutz wird ohne sachlichen Grund mit der unternehmensbezogenen Mindestschwelle von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht, die das EU-ETS nicht fordert. Damit werden die Nicht-EU-ETS-Unternehmen zu Unrecht benachteiligt. Die vom Gesetzgeber postulierte Gleichbehandlung findet nicht statt. Die Mindestschwelle sollte daher gestrichen werden.

- §9 Berechnung der Beihilföhe

Die Berechnung der Beihilfe sieht zudem weitere Abzüge vor, die der EU-ETS nicht enthält, wie z. B. der Selbstbehalt und Kürzungen der Brennstoffmengen.

Ein wirksamer Carbon-Leakage-Schutz sowie eine Gleichbehandlung mit Anlagen im EU-ETS sollte jede Ungleichbehandlung und Mehrbelastung vermeiden.

- §10 Keine Anrechnung von EEG-Umlageentlastung

Auch §10 legt den Nicht-EU-ETS-Unternehmen zusätzliche Belastungen auf, die im EU-ETS nicht vorgesehen sind und mit der EU-ETS-Anlagen nicht belastet werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die aus eigenständigen Erwägungen gewährten Erleichterungen im EEG über den nationalen Emissionshandel „kassiert“ werden sollen. Dies dürfte weder dem Carbon-Leakage noch dem EEG-Gedanken entsprechen. Daher sollte §10 gestrichen werden.

- §12 Zweckbindung der Mittel

§12 sieht ebenfalls Zusatzanforderungen vor, die im EU-ETS nicht verankert sind. Er verschärft damit eine Ungleichbehandlung von Nicht-EU-ETS-Anlagen ohne ersichtlichen sachlichen Grund.

- §14 Antragsstellung/Gewährung

Das Verfahren sollte sicherstellen, dass die Unternehmen nicht mit Liquiditätsentzug belastet werden, sei es auch nur temporär. Für viele wäre dies nur schwer leistbar und würde die bereits angestregte Wettbewerbssituation und auch die geforderte Investitionsbereitschaft zusätzlich erschweren.

- Stellungnahme des BDI und Bundesverband Baustoffe Steine Erden e. V.

Im Übrigen verweisen wir ergänzend auf die Stellungnahme des BDI und des Bundesverband Baustoffe Steine Erden e. V. auf die wir Bezug nehmen n die wir der guten Ordnung halber beifügen.

Gerne stehen wir für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND KERAMISCHE FLIESEN

gez. [REDACTED]